-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	08.12.1999

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 19. November 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist, ob die KlÃ¤gerin ein Recht zur Nachentrichtung von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen hat.

Die 1928 in Lodz/Polen geborene KlÃ¤gerin ist Verfolgte des Nationalsozialismus iS des Â§ 1 Abs 1 des BundesentschÃ¤digungsgesetzes (BEG). Von April 1943 bis August 1944 arbeitete sie in einer Schneiderei im Ghetto Lodz. AnschlieÃ□end wurde sie bis April 1945 in verschiedenen Konzentrationslagern gefangen gehalten. 1948 wanderte sie nach Israel aus, wo sie heute als israelische StaatsangehÃ¶rige lebt. Im Februar 1990 beantragte sie die Feststellung von Versicherungszeiten, die Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen nach den Â§Â§ 21, 22 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

(WGSVG) und die Entrichtung laufender freiwilliger BeitrÃ¤ge. Im Juni 1990 stellte sie einen Antrag auf Altersruhegeld. Die Beklagte lehnte zunÃ¤chst sÃ¤mtliche AntrÃ¤ge ab, half den hiergegen erhobenen WidersprÃ¼chen aber spÃ¤ter teilweise ab: Sie bewilligte der KlÃ¤gerin ab 1. MÃ¤rz 1993 Regelaltersrente unter BerÃ¼cksichtigung ihrer im Ghetto Lodz zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten als Beitragszeiten und von weiteren Zeiten als Ersatzzeiten. Das Recht der KlÃ¤gerin zur Entrichtung laufender freiwilliger BeitrÃ¤ge stellte sie fÃ¼r Zeiten ab 1. Januar 1990 fest.

Im Laufe dieses Verfahrens beantragte die KlÃ¤gerin sodann im Februar 1998 die Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit von Januar 1950 bis Januar 1971 nach Â§ 10 WGSVG in der am 31. Dezember 1989 geltenden Fassung (aF). Zur Nachentrichtung sei sie im Wege eines Herstellungsanspruchs berechtigt. Zwar sei die Antragsfrist des Â§ 10 Abs 1 Satz 4 WGSVG aF am 31. Dezember 1975 abgelaufen. Sie habe aber keine MÃ¶glichkeit gehabt, diese Frist einzuhalten. Erst seit dem Urteil des BSG vom 18. Juni 1997 zum Ghetto Lodz sei fÃ¼r sie das Nachentrichtungsrecht nach Â§ 10 WGSVG aF erstmals in Betracht gekommen. Die Beklagte sei daher zur NeuerÃ¶ffnung der abgelaufenen Frist verpflichtet. Die Beklagte lehnte den Antrag auf Nachentrichtung ab (Bescheid vom 29. April 1998; Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 1998).

Das Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf hat die hiergegen erhobene Klage mit Urteil vom 19. November 1998 abgewiesen. Die Beklagte sei nicht verpflichtet, die Frist neu zu erÃ¶ffnen. Mit seinem Urteil zum Ghetto Lodz habe der 5. Senat des BSG weder das Recht fortgebildet noch den Kreis der zur Nachentrichtung Berechtigten erweitert. Bei Ablauf der Antragsfrist Ende 1975 habe keine hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung vorgelegen, nach der eine im Ghetto gegen Entgelt ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung unter keinen UmstÃ¤nden rentenversicherungspflichtig gewesen sei.

Mit der Sprungrevision trÃ¤gt die KlÃ¤gerin vor: Nach der Verordnung Ã¼ber die EinfÃ¼hrung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (sog Ostgebiete-VO, RGBl I 777) habe die Reichsversicherungsordnung (RVO) auf Juden (sog SchutzangehÃ¶rige) und Staatenlose polnischen Volkstums keine Anwendung gefunden. Verfolgten Juden aus den eingegliederten Ostgebieten kÃ¶nne daher nicht entgegengehalten werden, sie hÃ¤tten die Nachentrichtung bis zum 31. Dezember 1975 beantragen mÃ¼ssen. Ihre BeschÃ¤ftigungszeiten seien erst nach der genannten Entscheidung des BSG zum Ghetto Lodz berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig gewesen. Das VersÃ¤umen der Frist sei unschÃ¤dlich, wenn der Verfolgte sein Nachentrichtungsrecht bis zu ihrem Ablauf weder gekannt habe noch habe kennen kÃ¶nnen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des SG vom 19. November 1998 und den Bescheid der Beklagten vom 29. April 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 1998 aufzuheben sowie die Beklagte zu verpflichten, sie zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen gemÃ¤Ã Â§ 10 WGSVG aF zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des SG fÃ¼r zutreffend.

II

Die Sprungrevision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ist rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤gerin hat kein Recht zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen gemÃ¤Ã Â§ 10 Abs 1 Satz 1 WGSVG aF.

1. Die KlÃ¤gerin war allerdings frÃ¼her nach dieser Vorschrift iVm Â§ 9 Satz 1 WGSVG aF nachentrichtungsberechtigt, weil bei ihr eine rentenversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung aus VerfolgungsgrÃ¼nden beendet worden ist. Ihre BeschÃ¤ftigung in einer Schneiderei im Ghetto Lodz von April 1943 bis August 1944 unterlag der Rentenversicherungspflicht und wird dementsprechend von der Beklagten als Pflichtbeitragszeit angerechnet (vgl BSGE 80, 250 = SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 15). Diese BeschÃ¤ftigung wurde durch die Verbringung in ein Konzentrationslager im August 1944 beendet.

Die KlÃ¤gerin hat das Nachentrichtungsrecht gemÃ¤Ã Â§ 10 WGSVG aF jedoch nicht rechtzeitig ausgeÃ¼bt. Als sie sich wegen einer Beitragsentrichtung erstmals im Juni 1990 an einen RentenversicherungstrÃ¤ger wandte, war die Antragsfrist des Â§ 10 Abs 1 Satz 4 WGSVG aF (31. Dezember 1975), bei der es sich um eine materielle AusschluÃfrist handelt (vgl BSG SozR 5070 Â§ 10 Nr 19 S 42), abgelaufen.

2. Eine Wiedereinsetzung nach Â§ 27 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), die im Grundsatz auch bei VersÃ¤umung einer Frist des materiellen Rechts zulÃ¤ssig ist (vgl BSGE 64, 153 = SozR 1300 Â§ 27 Nr 4), kommt hier nicht in Betracht. Â§ 27 SGB X ist am 1. Januar 1981 und damit erst nach Ablauf sowohl der versÃ¤umten Frist als auch nach Ablauf der Frist des Â§ 27 Abs 3 SGB X zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags und Nachholung der versÃ¤umten Rechtshandlung in Kraft getreten (vgl BSG SozR 5070 Â§ 10 Nr 19 S 42). Zwar kann es geboten sein, auch auÃerhalb des 27 SGB X fÃ¼r AusschluÃfristen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorzusehen (BSG SozR 5070 Â§ 10 Nr 19 S 42). Einen solchen Fall hat der Senat jedoch bei bloÃer Unkenntnis gesetzlicher Vorschriften Ã¼ber befristete Rechte verneint (vgl BSGE 67, 90, 92 = SozR 3-1200 Â§ 13 Nr 1; BSGE 72, 80, 83 = SozR 3-1300 Â§ 27 Nr 3 S 5 f). Dies gilt auch, wenn ein Verfolgter nach VersÃ¤umung der Antragsfrist geltend macht, er habe erst nach Fristablauf in Israel von der Nachentrichtungsregelung erfahren (BSG SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 3).

Ob neben einer Wiedereinsetzung ein auf dasselbe Ziel gerichteter sozialrechtlicher Herstellungsanspruchs in Betracht kommt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Wiedereinsetzung nicht vorliegen, kann dahingestellt bleiben. Es ist jedenfalls nicht erkennbar, daÃ die VersÃ¤umung der Antragsfrist hier der Beklagten iS einer Verletzung sozialrechtlicher Nebenpflichten zugerechnet werden

kÃ¶nnte.

3. Eine Nachentrichtung entsprechend Â§ 10 WGSVG aF mit NeuerÃ¶ffnung der Antragsfrist kommt nicht in Betracht. Allerdings enthielten die Â§Â§ 21, 22 WGSVG idF des Rentenreformgesetzes (RRG) 1992 eine WiedererÃ¶ffnung dieses Nachentrichtungsrechts. Sie greift jedoch, wie nicht umstritten ist, fÃ¼r die KlÃ¤gerin unmittelbar nicht ein.

Die Â§Â§ 21, 22 WGSVG sind durch Art 21 Nr 5 RRG 1992 in das WGSVG eingefÃ¼gt worden und gemÃ¤Ã Art 85 Abs 5 RRG 1992 am 1. Januar 1990 in Kraft getreten. Sie enthalten in Â§ 21 WGSVG eine Regelung zur WiedererÃ¶ffnung von Nachentrichtungsrechten ua nach Â§ 10 WGSVG aF und begrÃ¼nden in Â§ 22 WGSVG ein neues Nachentrichtungsrecht. Inhalt, Entstehungsgeschichte und Anwendungsbereich der Â§Â§ 21, 22 WGSVG hat der Senat bereits nÃ¤her dargelegt (vgl BSGE 74, 165 = SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 1; SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 7 S 29 ff). Hierauf wird Bezug genommen.

Die erforderlichen NachentrichtungsantrÃ¤ge konnten nur bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden (vgl Â§ 21 Abs 4, Â§ 22 Abs 4 WGSVG). Diese Antragsfrist hat die KlÃ¤gerin eingehalten. Â§ 22 WGSVG sieht eine Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen jedoch frÃ¼hestens ab 1. Februar 1971 vor (vgl Â§ 22 Abs 2 WGSVG). Die Vorschrift scheidet daher als Rechtsgrundlage fÃ¼r das Begehren der KlÃ¤gerin (Nachentrichtung bis Januar 1971) aus.

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt auch nicht die Voraussetzungen, unter denen nach Â§ 21 WGSVG das Recht zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen nach Â§ 10 WGSVG aF bis 31. Dezember 1990 erneut vorgesehen war. Satz 1 des Â§ 21 Abs 1 WGSVG idF des RRG 1992 gilt fÃ¼r Personen, bei denen erstmals nach Â§ 20 Abs 2 WGSVG vermutet wird, daÃ ihre ZugehÃ¶rigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis eine wesentliche Ursache fÃ¼r das Verlassen des Vertreibungsgebietes war; sie konnten nochmals einen Antrag auf Nachentrichtung gemÃ¤Ã Â§ 10 WGSVG aF stellen, wenn sie einen solchen Antrag bereits vor dem 1. Januar 1976 (erfolglos) gestellt hatten oder sie in der Zeit vom 1. Dezember 1979 bis 1. Dezember 1980 berechtigt waren, einen solchen Antrag zu stellen. Hiernach war die KlÃ¤gerin schon deshalb nicht nachentrichtungsberechtigt, weil sie vor dem 1. Januar 1976 keinen Antrag nach Â§ 10 WGSVG aF gestellt hatte und dazu auch vom 1. Dezember 1979 bis 1. Dezember 1980 (nach deutsch-amerikanischem Abkommensrecht) nicht berechtigt war.

Auch Satz 3 des Â§ 21 Abs 1 WGSVG greift zugunsten der KlÃ¤gerin nicht ein. Diese Vorschrift betrifft Verfolgte mit Zeiten, die vor der Eingliederung in den spÃ¤ter eingegliederten Ostgebieten ua nach polnischem Recht zurÃ¼ckgelegt worden waren und deren Anerkennung die Rechtsprechung wegen Â§ 1 Abs 2 Ostgebiete-VO frÃ¼her abgelehnt hatte. Â§ 17 Abs 1 Buchst b Fremdrentengesetz (FRG) idF des RRG 1992 stellte klar, daÃ Â§ 1 Abs 2 der Ostgebiete-VO der BerÃ¼cksichtigung solcher Zeiten nicht entgegensteht. Hieran knÃ¼pfte Satz 3 des Â§ 21 Abs 1 WGSVG an und lieÃ den Antrag auf Nachentrichtung nach Â§ 10 WGSVG aF bis zum 31. Dezember 1990 fÃ¼r diesen Personenkreis zu, wenn er

einen solchen Antrag auch schon vor dem 1. Januar 1976 stellen konnte. Satz 3 des Â§ 21 Abs 1 WGSVG verlangte jedoch, daÃ durch die mit dem RRG 1992 erfolgte Ãnderung des FRG (dort Â§ 17 Abs 1 Buchst b letzter Halbsatz) erstmalig die Voraussetzungen fÃ¼r eine BerÃ¼cksichtigung von Zeiten nach dem FRG geschaffen wurden. Dies ist bei der KlÃ¤gerin nicht der Fall. Sie hat keine BeschÃ¤ftigungs- oder Beitragszeiten zurÃ¼ckgelegt, die nach dem FRG Ã¼berhaupt oder "erstmalig" berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig sind. Ihr geht es um eine Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen wegen angeblich erstmaliger BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤higkeit von Zeiten, die sie als jÃ¼dische Verfolgte nach der Eingliederung in den Ostgebieten unter der Geltung von Reichsrecht zurÃ¼ckgelegt hat.

4. Der Senat hat eine entsprechende Anwendung des Â§ 21 Abs 1 Satz 3 WGSVG auf derartige Sachverhalte mit Urteil vom 4. Juni 1998 (SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 7) abgelehnt. Hieran hÃ¤lt er fest. Eine entsprechende Anwendung kÃ¤me allenfalls in Betracht, wenn die Rechtsprechung ursprÃ¼nglich eine BerÃ¼cksichtigung der im Ghetto oder nach der Eingliederung in den Ostgebieten zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungs- und Beitragszeiten abgelehnt hÃ¤tte. Dies war jedoch nicht der Fall.

Es liegt keine frÃ¼here hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung vor, wonach eine in einem Ghetto gegen Entgelt ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung unter keinen UmstÃ¤nden eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung darstellt (vgl SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 7 S 38). Zwar hatte der 1. Senat des BSG fÃ¼r einen Bewohner des Ghettos Tarnow die Arbeit in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis verneint. MaÃgebend dafÃ¼r war jedoch, daÃ der damalige KlÃ¤ger zu unentgeltlicher Zwangsarbeit herangezogen worden war und unentgeltliche Arbeit auch auÃerhalb eines ZwangsarbeitsverhÃ¤ltnisses nicht zur Versicherungspflicht gefÃ¼hrt hÃ¤tte (vgl BSG SozR 5070 Â§ 14 Nr 9). Im Jahre 1997 hat der 5. Senat des BSG (BSGE 80, 250, 253 = SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 15) dann entschieden, daÃ allein die BeschrÃ¤nkung der FreizÃ¼gigkeit des Arbeitnehmers wie im Ghetto Lodz wÃ¤hrend des Zweiten Weltkrieges die Verrichtung nichtselbstÃ¤ndiger Arbeit in einem Arbeits- und BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nicht ausschlieÃt. Im Gebiet von Lodz sei das Recht der RVO durch die Ostgebiete-VO eingefÃ¼hrt worden. Auf die BeschÃ¤ftigung der dortigen (jÃ¼dischen) KlÃ¤gerin von Januar 1942 bis 1944 sei Â§ 1226 Abs 1 Nr 1 RVO in der damaligen Fassung anzuwenden.

Der 5. Senat des BSG sah sich bei seiner Entscheidung an einer Anerkennung der im Ghetto Lodz von der jÃ¼dischen KlÃ¤gerin verrichteten Arbeit als rentenversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungszeit durch Â§ 1 Abs 1 Satz 2 der Ostgebiete-VO nicht gehindert. Danach fanden die Vorschriften der Ostgebiete-VO "keine Anwendung auf SchutzangehÃ¶rige und Staatenlose polnischen Volkstums". Zwar erhielten Personen, die zu den sog SchutzangehÃ¶rigen und Staatenlosen polnischen Volkstums gehÃ¶rten, nach der Rechtsprechung des BSG fÃ¼r ihre vor dem 1. Januar 1942 (vgl Â§ 1 Abs 3 Ostgebiete-VO) an polnische VersicherungstrÃ¤ger entrichteten BeitrÃ¤ge wegen Â§ 1 Abs 2 Ostgebiete-VO grundsÃ¤tzlich keine Leistungen aus der bundesdeutschen Rentenversicherung; Fremdrentenzeiten wurden bei diesem Personenkreis insoweit nicht berÃ¼cksichtigt

(vgl BSG SozR Nr 5 zu Â§ 17 FRG; BSGE 62, 109, 111 = SozR 5050 Â§ 17 Nr 11; SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 7 S 33). Hieraus kann jedoch entgegen der Ansicht der Revision nicht ohne weiteres der SchluÃ gezogen werden, die Anrechnung der nach der Eingliederung im Ghetto Lodz zurÃ¼ckgelegten reichsrechtlichen BeschÃ¤ftigungszeiten wÃ¤re frÃ¼her wegen Â§ 1 Abs 2 Ostgebiete-VO ebenso abgelehnt worden wie die Anrechnung der polnischen BeschÃ¤ftigungszeiten. HÃ¶chstrichterliche Entscheidungen, die wegen der damaligen Sonderbehandlung der "SchutzangehÃ¶rigen und Staatenlosen polnischen Volkstums" die Anerkennung ihrer nach dem Stichtag (1. Januar 1942) zurÃ¼ckgelegten Zeiten als Reichsbeitragszeiten abgelehnt hÃ¤tten, sind nicht bekannt. Bereits im Verfahren, das der Entscheidung des erkennenden Senats vom 4. Juni 1998 (SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 7 S 37) zugrunde lag, hatte der RentenversicherungstrÃ¤ger vorgetragen, daÃ es eine entsprechende Verwaltungspraxis nicht gegeben habe. Die Revision hat auch im vorliegenden Verfahren nichts Gegenteiliges vorgebracht und belegt. Die von ihr in diesem Zusammenhang genannten Urteile des BSG (SozR Nr 5 zu Â§ 17 FRG, SozR Nr 6 zu Â§ 1321 RVO und SozR 2200 Â§ 1250 Nr 9) betreffen nicht die Auswirkungen des Â§ 1 Abs 2 Ostgebiete-VO auf die BerÃ¼cksichtigung von BeschÃ¤ftigungszeiten, die nach den Reichsversicherungsgesetzen in den eingegliederten Ostgebieten zurÃ¼ckgelegt wurden. Sollte es gleichwohl im Einzelfall zu Ablehnungen solcher Zeiten gekommen sein, war es erforderlich und den hiervon Betroffenen auch zuzumuten, den Rechtsweg zu beschreiten. Die KlÃ¤gerin hat jedoch bis zum Ablauf der Frist des Â§ 10 WGSVG aF weder eine BerÃ¼cksichtigung ihrer im Ghetto Lodz zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten beantragt noch ein Nachentrichtungsbegehren auf die verfolgungsbedingte Unterbrechung solcher Zeiten gestÃ¼tzt.

5. Die KlÃ¤gerin hat schlieÃlich kein Recht auf NeuerÃ¶ffnung der abgelaufenen Frist, weil sie diese nicht hÃ¤tte einhalten kÃ¶nnen.

Die AusÃ¼bung eines Nachentrichtungsrechts bis zu einer bestimmten Frist setzt voraus, daÃ der Berechtigte sein Recht kennen und die Frist einhalten kann. Dies hat der Senat in seinem Urteil vom 24. Oktober 1985 (SozR 5070 Â§ 10a Nr 13 S 43) fÃ¼r HÃ¤rteausgleichsempfÃ¤nger verneint, weil der Wortlaut des Gesetzes (Â§ 10a WGSVG) den Kreis der Berechtigten mit den AusbildungsgeschÃ¤digten nur unvollstÃ¤ndig (lÃ¼ckenhaft) umschrieben hatte; als die LÃ¼cke zugunsten der HÃ¤rteausgleichsberechtigten durch eine spÃ¤tere gerichtliche Entscheidung geschlossen wurde, war die Frist fÃ¼r die AusÃ¼bung des Rechts bereits verstrichen. Um die lÃ¼ckenfÃ¼llende Entscheidung des Gerichts zugunsten der HÃ¤rteausgleichsempfÃ¤nger nicht "leerlaufen" zu lassen, hielt es der Senat damals fÃ¼r geboten, auch die gesetzliche Fristenregelung entsprechend zu ergÃ¤nzen und die Antragsfrist neu zu erÃ¶ffnen (Ã¤hnlich BSG SozR 5070 Â§ 10a Nr 15). Bei der KlÃ¤gerin liegen die im Urteil vom 24. Oktober 1985 (SozR 5070 Â§ 10a Nr 13 S 43) genannten Kriterien fÃ¼r eine NeuerÃ¶ffnung der Frist des Â§ 10 Abs 1 Satz 4 WGSVG aF jedoch nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, daÃ sie ihr Nachentrichtungsrecht bis zum Ablauf der Frist (31. Dezember 1975) nicht kennen konnte und nicht in der Lage war, es auszuÃ¼ben. Sie hat sich nach den Feststellungen des SG erstmals 1990 an die Beklagte gewandt; zuvor hatte der RentenversicherungstrÃ¤ger keinen AnlaÃ zur PrÃ¼fung, ob ihre im Ghetto Lodz

zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten als Versicherungszeiten anzuerkennen waren. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, daÃ eine frÃ¼here KlÃ¤rung dieser Frage fÃ¼r die KlÃ¤gerin aussichtslos und es deswegen bloÃer Formalismus gewesen wÃ¤re, einen entsprechenden Nachentrichtungsantrag noch bis zum 31. Dezember 1975 zu stellen (hierzu oben 4).

Hiernach erwies sich die Sprungrev ision der KlÃ¤gerin als unbegrÃ¼ndet und war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024